

**„Förderverein Lützelsohn
zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien
e. V.“**

- Gegenüberstellung der Änderungen der Vereinssatzung -

Stand 08.03.2012

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext		Neu / Empfehlungen	
	Satzung des „Förderverein Lützelsohn zur Unterstützung krebs- kranker und notleidender Kinder und deren Familien e. V.“		Satzung des „Förderverein Lützelsohn zur Unterstützung krebs- kranker und notleidender Kinder und deren Familien e. V.“	
I	Name, Sitz, Zweck	Seite	Name, Sitz, Zweck	Seite
	§ 1 Name, Sitz, Ziele	2	§ 1 Name, Sitz, Ziele	2
	§ 2 Zweck	2 - 3	§ 2 Zweck	2 - 3
II	Mitgliedschaft	Seite	Mitgliedschaft	Seite
	§ 3 Arten der Mitgliedschaft	3	§ 3 Arten der Mitgliedschaft	3
	§ 4 Aktive Mitgliedschaft	3	§ 4 Aktive Mitgliedschaft	3
	§ 5 Passive Mitgliedschaft	3	§ 5 Passive Mitgliedschaft	3
	§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4	§ 6 Ehrenmitgliedschaft	4
	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4	§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	4
	§ 8 Rechte der Mitglieder	5	§ 8 Rechte der Mitglieder	5
	§ 9 Pflichten der Mitglieder	5	§ 9 Pflichten der Mitglieder	5
	§ 10 Vereinsbeiträge	5	§ 10 Vereinsbeiträge	5
	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6	§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	6
III	Organe	Seite	Organe	Seite
	§ 12 Organe	6 - 7	§ 12 Organe	6 - 7
	§ 13 Mitgliederversammlung	7 - 9	§ 13 Mitgliederversammlung	7 - 9
	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9	§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung	9
	§ 15 Vorstand	9 – 10	§ 15 Vorstand	9 – 10
IV	IV. Schlussbestimmungen	Seite	IV. Schlussbestimmungen	Seite
	§ 16 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr	11	§ 16 Geschäfts- und Wirtschaftsjahr	11
	§ 17 Auflösung	11	§ 17 Auflösung	11
	§ 18 Schlussbestimmungen	11	§ 18 Schlussbestimmungen	11

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
<p>§ 1 (alt)</p>	<p style="text-align: center;">Name, Sitz, Ziele</p> <p style="text-align: center;">Der Verein trägt den Namen</p> <p style="text-align: center;">„Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“.</p> <p>Er hat seinen Sitz in 55619 Hennweiler und soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts in Bad Kreuznach eingetragen werden.</p> <p>Ziel des Vereins ist die finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung von durch schicksalhafte Ereignisse in Not geratener Kinder und deren nächsten Angehörigen im weitesten Sinne.</p>	
<p>§ 1 (neu)</p>		<p>Name, Sitz, Ziele</p>
<p>§ 1 Abs. 1 (neu)</p>		<p>Der Verein trägt den Namen „Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V..“</p>
<p>§ 1 Abs. 2 (neu)</p>		<p>Er hat seinen Sitz in 55619 Hennweiler und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Kreuznach unter der Vereinsregister Nr. 1897 eingetragen.</p>
<p>§ 1 Abs. 3 (neu)</p>		<p>Ziel des Vereins ist die finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung von durch schicksalhafte Ereignisse in Not geratener Kinder und deren nächsten Angehörigen im weitesten Sinne.</p>
<p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p>		
<p>§ 2 Abs. 1 (keine Änderung)</p>	<p>Der „Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ verfolgt ausschließlich –unmittelbar oder mittelbar– gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar in Form von Fürsorge und Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.</p>	<p>Der „Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ verfolgt ausschließlich –unmittelbar oder mittelbar– gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar in Form von Fürsorge und Unterstützung von Personen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.</p>
<p>§ 2 Abs. 2 (keine Änderung)</p>	<p>Ein besonderes Anliegen und Ziel des Vereins ist es, solchen Kindern und deren Familien zu helfen, die eine schwere Krankheit oder andere persönliche Schicksalsschläge erlitten haben. Diese Hilfe kann auch mittelbar erfolgen, z.B. durch finanzielle Unterstützung von Kinderkrebszentren an Kliniken und Krankenhäusern zur Verbesserung der medizinischen Betreuung.</p>	<p>Ein besonderes Anliegen und Ziel des Vereins ist es, solchen Kindern und deren Familien zu helfen, die eine schwere Krankheit oder andere persönliche Schicksalsschläge erlitten haben. Diese Hilfe kann auch mittelbar erfolgen, z. B. durch finanzielle Unterstützung von Kinderkrebszentren an Kliniken und Krankenhäusern zur Verbesserung der medizinischen Betreuung.</p>
<p>§ 2 Abs. 3 (keine Änderung)</p>	<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel (Geld- oder Sachspenden) für den im Sinne des § 53 Abgabenordnung bedürftigen Personenkreis. Mit Organisationen, die auf diesem Gebiet bereits tätig sind, kann zusammengearbeitet werden, um die Ziele optimal zu erreichen. Der „Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p>	<p>Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung finanzieller Mittel (Geld- oder Sachspenden) für den im Sinne des § 53 Abgabenordnung bedürftigen Personenkreis. Mit Organisationen, die auf diesem Gebiet bereits tätig sind, kann zusammengearbeitet werden, um die Ziele optimal zu erreichen. Der „Förderverein Lützelsoon zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.</p>

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
§ 2 Abs. 4 (keine Änderung)	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch einzelner Mitglieder an das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.	Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Anspruch einzelner Mitglieder an das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
§ 2 Abs. 5 (keine Änderung)	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
§ 2 Abs. 6 (keine Änderung)	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erlösen eigener Veranstaltungen, aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Erlösen eigener Veranstaltungen, aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
§ 2 Abs. 7 (keine Änderung)	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
§ 3 (keine Änderung)	Arten der Mitgliedschaft	Arten der Mitgliedschaft
§ 3 (keine Änderung)	Der „Förderverein Lützelsohn zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ kennt drei Arten der Mitgliedschaft: - Aktive Mitgliedschaft - Passive Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft	Der „Förderverein Lützelsohn zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ kennt drei Arten der Mitgliedschaft: - Aktive Mitgliedschaft - Passive Mitgliedschaft - Ehrenmitgliedschaft
§ 4 (keine Änderung)	Aktive Mitgliedschaft Die aktive Mitgliedschaft können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen erwerben, die die Ziele des Vereins fördern möchten.	Aktive Mitgliedschaft Die aktive Mitgliedschaft können nur voll geschäftsfähige, natürliche Personen erwerben, die die Ziele des Vereins fördern möchten.
§ 5 (keine Änderung)	Passive Mitgliedschaft Die passive Mitgliedschaft können erwerben, natürliche Personen, die nicht aktive Mitglieder des Vereins sein wollen, sowie juristische Personen, sowie Verbände, Banken und Sparkassen, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen.	Passive Mitgliedschaft Die passive Mitgliedschaft können erwerben, natürliche Personen, die nicht aktive Mitglieder des Vereins sein wollen, sowie juristische Personen, sowie Verbände, Banken und Sparkassen, Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Anstalten und Stiftungen.
§ 6 (keine Änderung)	Ehrenmitgliedschaft	Ehrenmitgliedschaft
§ 6 Abs. 1 (keine Änderung)	Aktiven und Passiven Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um das Gemeinwohl oder den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.	Aktiven und Passiven Mitgliedern, die sich in hervorragender Weise um das Gemeinwohl oder den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
§ 6 Abs. 2 (keine Änderung)	Über den Antrag, der von mindestens fünf aktiven Mitgliedern zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Im Fall der Zustimmung bzw. Ablehnung gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.	Über den Antrag, der von mindestens fünf aktiven Mitgliedern zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Im Fall der Zustimmung bzw. Ablehnung gilt § 7 Abs. 3 und 4 entsprechend.
§ 6 Abs. 3 (keine Änderung)	Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn ein unehrenhaftes Verhalten festgestellt wird, entzogen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag von ebenfalls fünf Mitgliedern, der Vorstand. § 7 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.	Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grunde, insbesondere, wenn ein unehrenhaftes Verhalten festgestellt wird, entzogen werden. Hierüber entscheidet auf Antrag von ebenfalls fünf Mitgliedern, der Vorstand. § 7 Abs. 3 und 4 findet entsprechend Anwendung.

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
§ 7 (keine Änderung)	Erwerb der Mitgliedschaft	Erwerb der Mitgliedschaft
§ 7 Abs. 1 (keine Änderung)	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die bei der Gründung unterzeichnenden Personen werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.	Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die bei der Gründung unterzeichnenden Personen werden automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.
§ 7 Abs. 2 (Änderung)	Aktive und Passive Mitglieder können Vorschläge bezüglich der Aufnahme dritter Personen machen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Befragung der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.	Aktive und passive Mitglieder können Vorschläge bezüglich der Aufnahme dritter Personen machen. Über die Aufnahme entscheidet <i>der Geschäftsführende Vorstand</i> .
§ 7 Abs. 3 (Änderung)	Von der zustimmenden Entscheidung ist der Aufzunehmende zu benachrichtigen. Nach Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrags ist eine Mitgliedsurkunde auszuhändigen.	Von der zustimmenden Entscheidung ist der Aufzunehmende zu benachrichtigen. <i>Nach Aufnahme ist eine Mitgliedsurkunde auszuhändigen</i> .
§ 7 Abs. 4 (keine Änderung)	Wird der Antrag abgelehnt, ist dieses den Mitgliedern, die den Vorschlag gemacht haben, mitzuteilen. Diese können gemeinschaftlich fordern, dass der von ihnen gemachte Aufnahmevorschlag in der nächsten ordentlichen Versammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt wird. Deren Entscheidung ist endgültig.	Wird der Antrag abgelehnt, ist dieses den Mitgliedern, die den Vorschlag gemacht haben, mitzuteilen. Diese können gemeinschaftlich fordern, dass der von ihnen gemachte Aufnahmevorschlag in der nächsten ordentlichen Versammlung den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt wird. Deren Entscheidung ist endgültig.
§ 8 (keine Änderung)	Rechte der Mitglieder	Rechte der Mitglieder
§ 8 Abs. 1 (keine Änderung)	Jedes Vereinsmitglied (vgl. § 3) ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen bzw. zu nutzen.	Jedes Vereinsmitglied (vgl. § 3) ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen bzw. zu nutzen.
§ 8 Abs. 2 (keine Änderung)	Aktive, Passive und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht.	Aktive, Passive und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht.
§ 9 (keine Änderung)	Pflichten der Mitglieder	Pflichten der Mitglieder
§ 9 Abs. 1 (keine Änderung)	Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen.	Aktive Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen nach besten Kräften zu unterstützen.
§ 9 Abs. 2 (Änderung)	Aktive und passive Mitglieder sind zur Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet, beide, haben außerdem an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.	Aktive und passive Mitglieder sind zur Zahlung eines durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeitrags verpflichtet <i>und haben außerdem das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen</i> .
§ 10	Vereinsbeiträge	Vereinsbeiträge
§ 10 Abs. 1 (keine Änderung)	Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten. Dieser Beitrag wird bei vorliegendem Abbuchungsauftrag von seinem Bankkonto abgebucht.	Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu entrichten. Dieser Beitrag wird bei vorliegendem Abbuchungsauftrag von seinem Bankkonto abgebucht.
§ 10 Abs. 2 (keine Änderung)	Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.	Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
§ 10 Abs. 3 (keine Änderung)	Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.	Die Beitragspflicht endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft.
§ 11 (keine Änderung)	Beendigung der Mitgliedschaft	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 11 Abs. 1 (keine Änderung)	Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag, an dem ein Mitglied stirbt.	Die Mitgliedschaft erlischt an dem Tag, an dem ein Mitglied stirbt.
§ 11 Abs. 2 (kleine redaktionelle Änderung)	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt nach Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn die Austrittserklärung fristgemäß bis 30.06. des jeweiligen Jahres mittels einfachem Brief dem Vorstand zugeht. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt nach Kündigung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, wenn die Austrittserklärung fristgemäß bis 30.06. des jeweiligen Jahres mittels <i>einfachen Briefs</i> dem Vorstand zugeht. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.
§ 11 Abs. 3 (keine Änderung)	<p>Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss.</p> <p>a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich so verhält, dass der Zweck des Vereins nicht erreicht wird oder es sich unehrenhaft verhält.</p> <p>b) Wenn das Mitglied mehr als 12 Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Dies entbindet das Mitglied jedoch nicht, fällige Beiträge nachzuzahlen.</p> <p>Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründe, die zum Ausschluss führen sind dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss kann von dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat durch ein formloses Schreiben, das aufschiebende Wirkung hat, an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstandes mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.</p>	<p>Die Mitgliedschaft endet weiterhin durch Ausschluss.</p> <p>a) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich so verhält, dass der Zweck des Vereins nicht erreicht wird oder es sich unehrenhaft verhält.</p> <p>b) Wenn das Mitglied mehr als 12 Monate seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist. Dies entbindet das Mitglied jedoch nicht, fällige Beiträge nachzuzahlen.</p> <p>Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Gründe, die zum Ausschluss führen sind dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss kann von dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat durch ein formloses Schreiben, das aufschiebende Wirkung hat, an die Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des Vorstandes mit ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig.</p>
§ 11 Abs. 4 (keine Änderung)	Alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, verlieren das Recht auf Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen des Vereins	Alle Mitglieder, deren Mitgliedschaft endet, verlieren das Recht auf Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen des Vereins
§ 12 (keine Änderung)	Organe	Organe
§ 12 Abs. 1 (keine Änderung)	<p>Organe des „Fördervereins Lützelsohn zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>	<p>Organe des „Fördervereins Lützelsohn zur Unterstützung krebskranker und notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ sind:</p> <p>a) die Mitgliederversammlung</p> <p>b) der Vorstand</p>
§ 12 Abs. 2 (keine Änderung)	Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Die Ausschüsse werden von einem Ausschussvorsitzenden geführt. Der Ausschussvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als Berater teil und gibt dem Vorstand Rechenschaft. Über die Tätigkeit von Ausschüssen gibt der Vorstand Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung.	Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Die Ausschüsse werden von einem Ausschussvorsitzenden geführt. Der Ausschussvorsitzende nimmt an den Sitzungen des Vorstandes als Berater teil und gibt dem Vorstand Rechenschaft. Über die Tätigkeit von Ausschüssen gibt der Vorstand Rechenschaft gegenüber der Mitgliederversammlung.

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
<p>§ 13 (keine Änderung)</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>	<p>Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 13 Abs. 1 (kleine Änderung bei h). Hier entfällt § 12 Abs. 3)</p>	<p>Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung der Satzung und deren Änderung; b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit, die Erarbeitung von Richtlinien für diese und deren Änderung; c) Wahl des Vorstandes; d) Genehmigung des Jahresabschlusses; e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und seine Entlastung; f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter; g) Festsetzung des Jahresbeitrags; h) Entscheidung über ablehnende Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 3; 	<p>Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung der Satzung und deren Änderung; b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Vereinsarbeit, die Erarbeitung von Richtlinien für diese und deren Änderung; c) Wahl des Vorstandes; d) Genehmigung des Jahresabschlusses; e) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und seine Entlastung; f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter; g) Festsetzung des Jahresbeitrags; h) Entscheidung über ablehnende Beschlüsse des Vorstandes in den Fällen des § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 3
<p>§ 13 Abs. 2 (keine Änderung)</p>	<p>Bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes, b) die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode, c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter nach Ablauf der Amtsperiode <p>zu erfolgen hat.</p>	<p>Bis Ende März eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresabschlusses, sowie die Entlastung des Vorstandes, b) die Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Amtsperiode, c) die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter nach Ablauf der Amtsperiode <p>zu erfolgen hat.</p>
<p>§ 13 Abs. 3 (Änderung ab 19.03.2010)</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden (im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden) durch einfachen Brief unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Versammlungsorts und des Beginns der Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Einladung zur Mitgliederversammlung soll die Tagesordnung beigefügt werden.</p> <p>Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung verlangen, indem es einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Tagesordnungspunktes und einer kurzen Begründung hierzu schriftlich eine Woche vor Tagung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreicht.</p> <p>Für Anträge, die keinen Aufschub vertragen, kann der mündliche Antrag gestellt werden, diese Angelegenheit noch auf die Tagesordnung zu setzen. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder haben mit einfacher Mehrheit über die Annahme dieses Antrags zu beschließen.</p>	<p>Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird alle 4 Jahre, wenn Wahlen sind, schriftlich in Textform (§ 126b BGB) an die Mitglieder erfolgen. In den Zeiträumen dazwischen wird über die regionale Presse eingeladen (Allgemeine Zeitung, Rheinzeitung - Öffentlicher Anzeiger -, Wochenspiegel, Mitteilungsblatt der VG Kirn-Land und Internet). Diese Maßnahme ist erforderlich, weil mittlerweile der Verein schon über 500 Mitglieder aus ganz Deutschland hat.</p> <p>Jedes Mitglied kann die Erweiterung der Tagesordnung verlangen, indem es einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Tagesordnungspunktes und einer kurzen Begründung hierzu schriftlich eine Woche vor Tagung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einreicht.</p> <p>Für Anträge, die keinen Aufschub vertragen, kann der mündliche Antrag gestellt werden, diese Angelegenheit noch auf die Tagesordnung zu setzen. Die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder haben mit einfacher Mehrheit über die Annahme dieses Antrags zu beschließen.</p>
<p>§ 13 Abs. 4 (keine Änderung)</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (im Fall der Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied) geleitet.</p>	<p>Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (im Fall der Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied) geleitet.</p>

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
<p>§ 13 Abs. 5 (keine Änderung)</p>	<p>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ordnungsmäßigkeit der Einladung b) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder c) die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung d) die Tagesordnung 	<p>Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist festzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Ordnungsmäßigkeit der Einladung b) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder c) die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung d) die Tagesordnung
<p>§ 13 Abs. 6 (keine Änderung)</p>	<p>Über die Mitgliederversammlung ist eine Inhaltsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von ihr bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>Über die Mitgliederversammlung ist eine Inhaltsniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und dem von ihr bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p>§ 13 Abs. 7 (keine Änderung)</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig</p>	<p>Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p>§ 13 Abs. 8 (keine Änderung)</p>	<p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder namentliche oder geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>Über jeden Antrag ist nach ausreichender Diskussion der Schluss der Debatte festzustellen und alsdann abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>	<p>Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder namentliche oder geheime Abstimmung verlangt.</p> <p>Über jeden Antrag ist nach ausreichender Diskussion der Schluss der Debatte festzustellen und alsdann abzustimmen. Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, ist über den weitgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>
<p>§ 13 Abs. 9 (keine Änderung)</p>	<p>Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.</p>	<p>Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer ¾ Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.</p>
<p>§ 14 (keine Änderung)</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlung</p>
<p>§ 14 Abs. 1 (keine Änderung)</p>	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, bzw.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.) es der Vorstand verlangt 2.) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragen. 	<p>Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt, bzw.</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.) es der Vorstand verlangt 2.) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes beim Vorstand schriftlich beantragen.
<p>§ 14 Abs. 2 (keine Änderung)</p>	<p>Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Ablauf gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 9 entsprechend.</p>	<p>Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung und deren Ablauf gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 9 entsprechend.</p>

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
§ 15	Vorstand	Vorstand
§ 15 Abs. 1 (keine Änderung)	Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.	Der Vorstand wird aus dem Kreis der aktiven Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt.
§ 15 Abs. 2 (Änderungen ab 06.03.2009)	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzendem - stellvertretendem Vorsitzenden - Schatzmeister (Kassenwart) <p>b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellvertretenden Schatzmeister (Kassenwart) - Schriftführer - Stellvertretenden Schriftführer - Beisitzern (Organisationsleitern) 	<p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB), bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorsitzendem - stellvertretendem Vorsitzenden - Schatzmeister (Kassenwart) - Betreuer EDV <p>Es vertreten zwei gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.</p> <p>b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellvertretenden Schatzmeister (Kassenwart) - Schriftführer - Stellvertretenden Schriftführer - Beisitzern (Organisationsleitern)
§ 15 Abs. 3	<p>Der Vorstand hat die Geschäfte des „Fördervereins Lützelsohn zur Unterstützung notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ zu führen, soweit die Erledigung von Aufgaben nicht Sache der Mitgliederversammlung ist.</p> <p>Dem Vorstand obliegt unter anderem</p> <p>a) die Aufnahme von Mitgliedern (vgl. § 3 ff.)</p> <p>b) den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 11 Abs. 3)</p>	<p>Der Vorstand hat die Geschäfte des „Fördervereins Lützelsohn zur Unterstützung notleidender Kinder und deren Familien e.V.“ zu führen, soweit die Erledigung von Aufgaben nicht Sache der Mitgliederversammlung ist.</p> <p>Dem Vorstand obliegt unter anderem</p> <p>a) die Aufnahme von Mitgliedern (vgl. § 3 ff.)</p> <p>b) den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. § 11 Abs. 3)</p>
§ 15 Abs. 4 (keine Änderung)	<p>Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit geht von 01. Januar bis zum 31. Dezember der jeweiligen Amtsperiode. Sie endet nicht, bevor Nachfolger gewählt sind.</p> <p>Die Wahl erfolgt in der nach § 15 Abs. 2 aufgeführten Reihenfolge.</p>	<p>Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit geht von 01. Januar bis zum 31. Dezember der jeweiligen Amtsperiode. Sie endet nicht, bevor Nachfolger gewählt sind.</p> <p>Die Wahl erfolgt in der nach § 15 Abs. 2 aufgeführten Reihenfolge.</p>
§ 15 Abs. 5 (keine Änderung)	Das Amt des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erlischt durch Abberufung (Abwahl) durch die Mitgliederversammlung oder wenn das Amt aus wichtigem Grunde niedergelegt wird.	Das Amt des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder erlischt durch Abberufung (Abwahl) durch die Mitgliederversammlung oder wenn das Amt aus wichtigem Grunde niedergelegt wird.
§ 15 Abs. 6 (keine Änderung)	Der Vorstand trifft nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.	Der Vorstand trifft nach Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
§ 15 Abs. 7 (keine Änderung)	Über die Vorstandssitzungen können Niederschriften gefertigt werden, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich beschlossen wird.	Über die Vorstandssitzungen können Niederschriften gefertigt werden, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich beschlossen wird.
§ 15 Abs. 8 (keine Änderung)	Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.	Gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, bedarf dies der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Änderungen bei:	Alt / Bisheriger Regelungstext	Neu / Empfehlungen
§ 15 Abs. 9 (keine Änderung)	Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.	Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
§ 16	Geschäfts- und Wirtschaftsjahr	Geschäfts- und Wirtschaftsjahr
§ 16 Abs. 1 (keine Änderung)	Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.	Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.
§ 16 Abs. 2 (keine Änderung)	Die endgültige Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom vorangegangenen Vorstand bis spätestens zum Ablauf der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen.	Die endgültige Rechnungslegung für das vorangegangene Vereinsjahr ist vom vorangegangenen Vorstand bis spätestens zum Ablauf der ersten drei Monate des neuen Geschäftsjahres zu erstellen.
§ 16 Abs. 3 (keine Änderung)	Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern, die zu Rechnungsprüfern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, zu prüfen.	Der Jahresabschluss ist von zwei Mitgliedern, die zu Rechnungsprüfern durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, zu prüfen.
§ 16 Abs. 4 (keine Änderung)	Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.	Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
§ 17 (Änderung ab 07.03.2003)	<p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>Wird der Verein durch eine behördliche Verfügung aufgehoben oder löst er sich rechtswirksam auf, so fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung sämtlicher Vereinsschulden in vollem Umfang der Ortsgemeinde Hennweiler zu, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">Auflösung</p> <p>Wird der Verein durch eine behördliche Verfügung aufgehoben oder löst er sich rechtswirksam auf, so fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung sämtlicher Vereinsschulden in vollem Umfang der Soonwaldstiftung Hilfe für Kinder in Not mit Sitz in Hennweiler zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p> <p>Sollte es zu diesem Zeitpunkt die Soonwaldstiftung Hilfe für Kinder in Not nicht mehr geben, so fällt das Vermögen des Vereins nach Berichtigung sämtlicher Vereinsschulden in vollem Umfang der Ortsgemeinde Hennweiler oder deren Rechtsnachfolgerin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.</p>
§ 18	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Sind einzelne Bestimmungen nichtig, so bleibt die Satzung grundsätzlich im Übrigen wirksam § 139 BGB findet keine Anwendung.</p> <p>Diese Satzung tritt bei Einreichung in das Vereinsregister in Kraft.</p> <p>Hennweiler, den 15. März 1996</p>	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Sind einzelne Bestimmungen nichtig, so bleibt die Satzung grundsätzlich im Übrigen wirksam. § 139 BGB findet keine Anwendung.</p> <p>Hennweiler, den 30. März 2012</p>